

Beschluss VV-2/15

für die 50. Verbandsversammlung am 24. Februar 2015
(zu TOP 8b, siehe Beschlussvorlage VV-2/15)

Beschlussfassung des überarbeiteten Kapitels 6.5 Energie – einschließlich des Textteils und der regionalen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten – sowie über das Planungskonzept, das weitere Verfahren im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, 2011) und die Positionierung des Verbandes bezüglich der Länderöffnungsklausel

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat auf ihrer 50. Sitzung am 24.02.2015 Folgendes beschlossen:

- 1. Der in der Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügte Textentwurf des überarbeiteten Kapitels 6.5 Energie – bestehend aus den Programmsätzen und dem Begründungsteil – wird bestätigt und für das förmliche Beteiligungsverfahren freigegeben.**
- 2. Die in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Beschluss aufgeführten regionalen Kriterien, differenziert nach Ausschluss- und Restriktionskriterien sowie nach harten und weichen Kriterien, werden als Grundlage für ein nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (WEG) im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM, 2011 angewendet.**
- 3. Der in der Anlage 3 zu diesem Beschluss dargestellte Potenzialsuchraum, welcher auf der Grundlage der regionalen Kriterien gemäß Anlagen 1 und 2 erarbeitet wurde, wird für eine gemeindliche informelle Vorabbeteiligung freigegeben. Die Geschäftsstelle wird mit der Organisation und Durchführung der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung sowie der Abwägung der im Rahmen der Beteiligung fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen beauftragt.**
- 4. Der Verbandsvorsitzende setzt sich bei der Landesregierung sowie bei allen im Landtag vertretenen demokratischen Parteien dafür ein, die im Bundestag beschlossene Länderöffnungsklausel, die den Ländern die Befugnis erteilt, von der Regelung des Paragraph 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch zu machen und eine dynamische Abstandregelung zwischen WEA und anderer zulässiger Nutzung festzulegen, in Landesrecht umzusetzen.
Die Landesregierung soll dafür die Länderöffnungsklausel nutzen und folgende Punkte in die Gesetzgebung aufnehmen:
 - a) Der Abstand von Windkraftanlagen zu den Grenzen der Wohnbebauung muss mindestens das Siebenfache der jeweiligen Anlagenhöhe betragen (Anlagenhöhe = Nabenhöhe zuzüglich Radius der Rotorblätter). Abweichungen davon sind zulässig.**
 - b) Von dem unter Punkt a) definierten Abstand kann bis auf den Mindestabstand von 1.000 m abgewichen werden, wenn die kommunalen****

Vertretungen der an ein Windeignungsgebiet angrenzenden Gemeinden einem geringeren Abstand zustimmen und dies über einen Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 Bau GB regeln.

Begründung:

zu 1.:

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (RPV WM) hat auf ihrer 44. Sitzung am 20.03.2013 den Beschluss zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) für das Kapitel 6.5 Energie gefasst. Das RREP WM wurde am 31.08.2011 als Landesverordnung festgesetzt.

Durch die Geschäftsstelle wurde das Kapitel 6.5 Energie überarbeitet. Der überarbeitete Entwurf wurde einvernehmlich mit der Arbeitsgruppe des Vorstandes und der Arbeitsgruppe Energie im Rahmen von insgesamt sieben Sitzungen abgestimmt.

In die Überarbeitung wurden insbesondere einbezogen:

- das „Regionale Energiekonzept Westmecklenburg“ (2013),
- das Gutachten „Rechtssichere Verankerung des gemeindlichen Willens bei der Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen (WEG) im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011“ (kurz: „Gutachten zum gemeindlichen Willen“) (2014),
- die „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme im Mecklenburg-Vorpommern“ (2012),
- die Empfehlungen der Gebietskörperschaften zur Festlegung regionaler Kriterien zur Ausweisung von WEG (2013 / 2014) und
- der Vorschlag für ein „Landesenergiekonzept Mecklenburg-Vorpommern“ (2013).

zu 2.:

Bestandteil der Teilfortschreibung ist neben dem Textteil (Programmsätze, Begründung, siehe Anlage 1) auch die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf der Grundlage regionaler Kriterien. Die regionalen Kriterien basieren auf den in Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (RL-RREP) definierten Landeskriterien.

a) Umgang mit den Empfehlungen der Gebietskörperschaften

In Vorbereitung der Beschlussfassung der regionalen Kriterien wurde den Gebietskörperschaften Gelegenheit gegeben, sich mit dem geplanten Kriterien set zu befassen. Von folgenden Gebietskörperschaften wurden Hinweise und Empfehlungen vorgebracht:

- Stadt Schwerin: Anregungen der Verwaltung (Schreiben vom 12.08.2013)
- Stadt Grevesmühlen (Schreiben zur 45. VV am 02.10.2013)
- Stadt Ludwigslust: Beschlussfassung Stadtvertretung am 11.12.2013
- Hansestadt Wismar: Anregungen der Verwaltung (Schreiben vom 15.01.2014)
- LK NWM: Beschlussfassung Kreistag am 16.01.2014
- LK LUP: Beschlussfassung Kreistag am 23.01.2014
- Stadt Hagenow: Anregungen der Verwaltung (Schreiben vom 11.03.2014).

Danach:

- finden folgende Empfehlungen Eingang in die regionalen Kriterien:

| Empfehlung Gebietskörperschaften | Umsetzung |
|--|--|
| Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen einschließlich 1.000 m Puffer | siehe Ausschlusskriterien |
| Einzelhäuser, Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich 1.000 m Puffer | siehe Ausschlusskriterien |
| Ergänzung zusätzlicher Vogelarten | Ergänzung in den Ausschlusskriterien: 1.000 m Puffer um Horst des Rotmilans |
| Berücksichtigung der Maßgaben des Umfangsgutachtens | Ergänzung unter Restriktionskriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ |
| Berücksichtigung Stadtensemble sowie Weltkulturerbestätte / UNESCO-Welterbe; Berücksichtigung von Sichtachsen | unter Restriktionskriterien Modifizierung: „denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)“ in „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V, insbesondere einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätte“ |

- finden folgende Empfehlungen Eingang in die Programmsätze des Kapitels 6.5 Energie:

| Empfehlung Gebietskörperschaften | Umsetzung |
|---|---------------------------|
| Regelung dynamischer Siedlungsabstand über Anlagenhöhe im Genehmigungsverfahren | Ergänzung Programmsatz 8 |
| Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe | Ergänzung Programmsatz 10 |

- finden folgende Empfehlungen in den allgemeinen Erläuterungen zu den regionalen Kriterien Berücksichtigung:

| Empfehlung Gebietskörperschaften | Umsetzung |
|--|--|
| Umgang mit Altgebieten: Streichung „ggf.“ | Streichung „ggf.“ |
| keine entgegenstehenden Belange; Streichung „grundsätzlich“ | Modifizierung: „Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung entgegenstehenden raumordnerischen Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden.“ |
| Ergänzung hinsichtlich landschafts-, natur- und menschenverträgliche Gestaltung der Ausweisung von WEG | Ergänzung in „Allgemeinen Ausweisungsregelungen“ |
| Berücksichtigung Wind- und Himmelsrichtung | Erläuterung des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens unter „Rechtliche Vorgaben“: Schall- und Schatten |
| Ergänzung zusätzlicher Vogelarten | Erläuterung des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens unter „Rechtliche Vorgaben“ sowie Ergänzung im Begründungsteil zum PS 6.5 (7): Verweis auf artenschutzrechtliche Prüfung bzw. Umweltprüfung |

- finden folgende Empfehlungen keine Berücksichtigung in den regionalen Kriterien:

| Empfehlung Gebietskörperschaften | Begründung |
|---|---|
| Berücksichtigung des gemeindlichen Willens bei Neuausweisungen und Repowering | siehe Gutachten zum gemeindlichen Willen; jedoch Durchführung einer gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung |
| Festlegung Siedlungsabstand 1.300 m; Reduzierung auf 1.000 m bei gemeindlicher Zustimmung | stattdessen Programmsatz zur höhenbezogenen Abstandsregelung |
| Umgang mit Altgebieten: gemeindliche Zustimmung / gemeindliches Einvernehmen | siehe Gutachten zum gemeindlichen Willen |
| zusätzlicher Puffer zu Tourismusschwerpunkträumen von 2.000 m | Einzelfallentscheidung statt pauschaler Puffer |
| zusätzlicher Puffer zu Biosphärenreservaten von 1.500 m | Einzelfallentscheidung statt pauschaler Puffer |
| zusätzlicher Puffer zur Ostseeküste von 5 km | Einzelfallentscheidung statt pauschaler Puffer |
| Ergänzung zusätzlicher Vogelarten | keine regionsweiten Erhebungen; Prüfung auf BlmSch-Ebene (Ausnahme: 1.000 m Puffer um Horst des Rotmilans -> Ergänzung unter Ausschlusskriterien sowie Verweis auf Umweltprüfung im Begründungsteil zu PS 6.5 (7)) |
| Ausschluss VR Rohstoffsicherung nur bei besonderer Nutzungsabsicht | siehe generelle Möglichkeit von ROV und ZAV |
| Ergänzung Liste Umweltbundesamt; insbesondere FFH-Gebiete | Liste findet bereits weitestgehend Berücksichtigung; FFH-Gebiete: kein genereller Nutzungsausschluss |
| Ergänzung Weltnaturerbebestätte | in WM nicht existent |
| Anwendung Kriterien auf Testflächen; Streichung Ausnahmegrundsatz | Flexibilität erhalten; Ausnahmegrundsatz entfaltet Lenkungsfunktion |
| Regelung Einflussnahme von Nachbargemeinden | siehe Gutachten zum gemeindlichen Willen |

Im Ergebnis dessen wurden durch die Verbandsversammlung die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten regionalen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten beschlossen.

Diese Kriterien sind nach Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien) und Kriterien für Restriktionsgebiete (Restriktionskriterien), jeweils differenziert nach „harten“ und „weichen“ Kriterien, unterschieden.

b) Differenzierung in Ausschluss- und Restriktionskriterien

Bei den Ausschlussgebieten handelt es sich um Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien generell keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Die Restriktionsgebiete basieren auf Kriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Im Einzelfall können die Windenergie begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine Einzelfallabwägung erfolgen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorbelastung z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmaste.

c) Differenzierung in „harte“ und „weiche“ Kriterien

Aus rechtlichen Gründen (siehe OVG B-B, Urt. vom 24.02.2011, BVerwG, Urt. v. 13.12.2012) sind „harte“ und „weiche“ Tabukriterien zu unterscheiden. Dabei muss sich der Regionale Planungsverband als Plangeber der Unterscheidung in „harte“ und „weiche“ Kriterien bewusst sein und er muss jedes Kriterium sachlich begründen. Der Plangeber hat dabei seine Gestaltungs- und Bewertungsspielräume offen zu legen.

Die auf Grundlage der „harten“ Tabukriterien ermittelten Teilbereiche scheiden bereits kraft Gesetzes als Eignungsgebiete aus. D. h., der Regionale Planungsverband als Plangeber hat hierbei keinen Gestaltungsspielraum.

In den nach Anwendung der „weichen“ Tabukriterien ermittelten Teilbereichen soll nach dem Willen des Regionalen Planungsverbandes aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen ebenfalls von vornherein ausgeschlossen sein. Hierbei hat der Regionale Planungsverband allerdings einen Gestaltungsspielraum, in dem er sich Fachplanungen zu eigen macht und daraus die seiner Meinung nach schlüssigste Aussage aufgreift. Dabei ist die Entscheidung für „weiche“ Tabukriterien sachlich zu begründen und zu dokumentieren.

zu 3.:

Auf Grundlage der regionalen Kriterien wurde der Vorentwurf einer Flächenkulisse potenzieller Windeignungsgebiete (Potenzialsuchraum) generiert. Dabei wurden die regionalen Kriterien (einschließlich des allgemeinen Kriteriums „Mindestabstand zu bestehenden Eignungsgebieten 2,5 km“) mit Ausnahme folgender regionaler Kriterien:

- allgemeines Kriterium „Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km“
- Restriktionskriterium „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale..“
- Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“

angewendet.

Ausschließlich dieser Potenzialsuchraum ist Gegenstand der gemeindlichen informellen Vorabeteiligung. Gemäß dem Gutachten zum gemeindlichen Willen ist die Durchführung einer solchen gemeindlichen informellen Vorabeteiligung verfahrensrechtlich zulässig.

Ziel ist es, die Gemeinden frühzeitig, d. h. bereits vor dem Beginn des förmlichen Beteiligungsverfahrens, in den weiteren Planungsprozess einzubinden. So haben die Gemeinden die Möglichkeit, dem Planungsträger ihre Hinweise und Ergänzungen zu den eigenen kommunalen Planungsabsichten bereits zu einem frühen Zeitpunkt mitzuteilen. Die gemeindlichen Belange, die bislang nicht oder nicht ausreichend durch die Regionalplanung betrachtet wurden, können auf diese Weise noch vor dem förmlichen Beteiligungsverfahren eingearbeitet werden. So kann möglicherweise eine Korrektur der Flächenkulisse vorgenommen werden.

Der Planungsträger hat die gemeindlichen Stellungnahmen unter Betrachtung der überörtlichen Ebene unter- und miteinander abzuwägen. Eine ungeprüfte Übernahme gemeindlicher Belange und Planungsabsichten in das weitere Verfahren ist unzulässig. Es können lediglich sachliche Gründe, d. h. raumplanerische Gesichtspunkte, dazu führen, dass potenziell geeignete Flächen aus der weiteren Planung ausgeklammert werden.

Formelle Vorgaben an die gemeindlichen Stellungnahmen oder das Verfahren in den Gemeinden sind gemäß LPIG M-V nicht vorgesehen. Gemäß KV M-V ist ausschließlich die Stellungnahme des Bürgermeisters bindend.

Die Dauer der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung wird auf sechs Wochen festgelegt.

Der Vorstand hat auf seiner 104. Sitzung am 19.11.2014 mehrheitlich beschlossen, der Verbandsversammlung das überarbeitete Kapitel 6.5 Energie (einschließlich Textteil und regionaler Kriterien) sowie das Plankonzept und das weitere Verfahren im Rahmen der Teilfortschreibung zur Beschlussfassung zu empfehlen (siehe Beschluss VS-15/14).

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|----|
| Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung: | 48 |
| davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung: | 42 |
| Ja-Stimmen: | 37 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltung: | 5 |

gez. Rolf Christiansen

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg